

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 613 a; BetrVG § 112 Abs. 1;
 ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 825/77

Urteil des BAG vom 14. Februar 1979

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 825/77

6 Sa 23/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
14. Februar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 1977 - 6 Sa 23/76 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 13. Januar 1976 - 4 Ca 187/75 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob bei der Berechnung der Abfindung nach dem Sozialplan allein die Betriebszugehörigkeit des Klägers bei der Firma L -Werke GmbH oder darüber hinaus auch die vorangegangenen Zeiten bei den Firmen M. & C. Sch und Dr. B GmbH zugrunde gelegt werden müssen.

Der Kläger war vom 12. August 1963 an als kaufmännischer Angestellter im Außendienst der Firma M. & C. Sch , Neustadt- , beschäftigt. Die Firma hat Zahnbürsten, Nagelbürsten und Kämme hergestellt und vertrieben. Nachdem sie den Vertrieb ihrer Erzeugnisse auf die Firma Dr. B GmbH übertragen hatte, trat der Kläger am 1. Januar 1969 unter den gleichen Bedingungen wie in seinem bisherigen Anstellungsvertrag zu diesem Unternehmen über. Das Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber dauerte bis zum 31. Januar 1970. In dieser Zeit übernahm die Firma L -Werke GmbH den Vertrieb eines wesentlichen Teils der bisher von der Firma Dr. B GmbH vertriebenen Artikel. Der Kläger trat am 1. Februar 1970 zu der Firma L -Werke GmbH über und wurde nach Maßgabe des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 6. März 1970 und des Änderungsschreibens vom 25. März 1970 beschäftigt. Als im Jahre 1974 die Beklagte die L -Werke GmbH übernahm, endete das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Wirkung vom 30. Juni 1974. Für Arbeitnehmer, die - wie der Kläger - aus diesem Anlaß ausschieden, vereinbarten die L -Werke GmbH mit ihrem Betriebsrat am 19. März 1974 einen Sozialplan, der u.a. Abfindungen vorsah, die ihrer Höhe nach von Lebensalter und Betriebszugehörigkeitsdauer abhingen. Der Kläger erhielt aufgrund des Sozialplans eine Abfindung in Höhe von 13.942,65 DM, bei deren Berechnung nur die Betriebszugehörigkeit bei der Firma L -Werke GmbH berücksichtigt wurde.

Der Kläger verlangt, daß bei der Berechnung des Abfindungsbetrages auch die bei der Firma M. & C. Sch , Neustadt- , und der Firma Dr. B GmbH verbrachten Beschäftigungszeiten angerechnet werden, wonach er den der Höhe nach unstreitigen Betrag von 30.198,30 DM beanspruchen könne. Er ist der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Ansicht, sein Arbeitsverhältnis sei seit 12. August 1963 von den jeweiligen Arbeitgebern unverändert übernommen worden. Er begründet diese Ansicht wie folgt:

Die Firma L -Werke GmbH hätte die Vertriebsgesellschaft Dr. B GmbH im Ganzen übernommen und die Betriebsmittel in ihren eigenen Betrieb eingegliedert. Im Zuge der Eingliederung der Dr. B GmbH in die L -Werke seien rd. 2/3 der Außendienstmitarbeiter der Dr. B GmbH übernommen worden, unter ihnen auch der Kläger. Nach der Übernahme sei die Tätigkeit des Klägers die gleiche geblieben; lediglich das Sortiment der Waren sei um die Erzeugnisse der L -Werke erweitert worden. Die L -Werke hätten dem Kläger unter dem 30. Oktober 1969 u.a. folgendes mitgeteilt: "Die auf uns zukommenden Aufgaben können wir nicht allein bewältigen: Wir brauchen SIE, Ihr Wissen, Ihr Können, Ihre Tatkraft, um die größere Aufgabe gemeinsam und erfolgreich zu bewältigen. Sie werden verstehen, daß aus den aufgeführten Gründen eine Gefährdung Ihres Arbeitsplatzes nicht besteht". Soweit die Anrechnung bisheriger Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Firma Dr. B GmbH zur Sprache gekommen sei, hätten die L -Werke anstandslos der Anrechnung zugestimmt. So hätten die L -Werke ihm unter dem 25. März 1970 mitgeteilt: "Selbstverständlich bestätigen wir Ihnen, daß eine Probezeit nicht vereinbart wurde. Ebenfalls haben die Kündigungsfristen beiderseits Gültigkeit, die für Ihr Arbeitsverhältnis bei der Firma Dr. B GmbH, Köln, vereinbart wurden". Aus diesem Verhalten ergebe sich, daß die L -Werke die Betriebszugehörigkeit bei der Firma Dr. B GmbH auch in jeder anderen Hinsicht wie eine Betriebszugehörigkeit zu den eigenen Werken ansehen wollten.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 16.255,65 DM netto nebst Zinsen hieraus seit 10. April 1975 zu verurteilen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:
Das bei der Firma Dr. B GmbH bestehende Arbeitsverhältnis des Klägers sei durch die Firma L -Werke GmbH nicht übernommen worden; es sei auch keine Vereinbarung getroffen worden, daß die bei der Firma Dr. B GmbH verbrachten Dienstzeiten wie Zeiten einer Betriebszugehörigkeit bei der L -Werke GmbH behandelt werden sollten. Dagegen sprächen folgende Umstände:

Zwischen dem Kläger und der Firma L -Werke GmbH sei ein neuer Anstellungsvertrag mit neuen Vertragsbedingungen abgeschlossen worden. Vor allem sei in diesem Zusammenhang zu erwähnen, die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung, die Absicherung eines 13. Monatsgehalts und die Überlassung eines Fahrzeugs durch die Firma zur Ausübung der Reisetätigkeit. Der spätere Verzicht auf die in dem Anstellungsvertrag ursprünglich vorgesehene Probezeit lasse nicht auf den Willen der Firma schließen, in jeder Hinsicht die Anrechnung der Vordienstzeiten anzuerkennen. Gerade die Zustimmung der L -Werke GmbH zur Anrechnung in diesen einzelnen Punkten zeige, daß im übrigen solche Anrechnung nicht gewollt sei. Der Kläger sei auch nicht im gleichen Betrieb wie zuvor tätig gewesen. Die L -Werke GmbH hätten ihren Sitz in Düsseldorf, die Dr. B GmbH in Köln gehabt. Die Arbeitsbedingungen des Klägers hätten sich völlig geändert. Sein Arbeitseinsatz sei neu organisiert worden. Während der Kläger bei der Firma Dr. B GmbH ausschließlich den Fachhandel (Friseure, Drogerien, Seifenfachgeschäfte usw.) besucht habe, hätte er für die L -Werke GmbH den Lebensmittelhandel aufsuchen müssen. Auch sei das Sortiment an Waren wesentlich erweitert worden. Neben Waren der Firma Dr. B GmbH sei auch das L -Programm getreten (Fissan- und Odol-Artikel). Von den insgesamt vertriebenen Produkten entfalle nur ein Anteil von 12,3 % auf das Programm der Firma Dr. B GmbH. Schließlich habe er seit seinem Übertritt zu den L -Werken nicht nur die Waren anbieten und erforderlichenfalls ausliefern, sondern auch "manuelle Merchandising-Aufgaben wahrnehmen" müssen (z.B.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Bestandsaufnahme im Lager, Konfektions- und Regalauffüllung). Die L -Werke hätten auch die Anrechnung früherer Betriebszugehörigkeiten gesondert mit dem Kläger erörtert. Hierbei sei dem Kläger am 22. Mai 1974 mitgeteilt worden, daß eine Anrechnung nicht möglich sei, weil einschlägige Unterlagen, aus denen sich eine Anrechnung ergeben könnte, nicht vorlägen und auch dem früheren Arbeitgeber des Klägers nicht bekannt seien.

Das Arbeitsgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Dem Kläger steht der Abfindungsbetrag aus dem Sozialplan in der geltend gemachten Höhe zu.

I. Der Klageanspruch hängt davon ab, ob dem Kläger die seit dem 12. August 1963 bei der Firma M. & C. Sch , Neustadt - , und die im Anschluß daran ab 1. Januar 1969 bei der Firma Dr. B GmbH, Köln, verbrachten Zeiten bei der Berechnung der Sozialplanabfindung als Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind. Da der Sozialplan Vordienstzeiten bei anderen Firmen nicht erwähnt, kommt es für die Berücksichtigung dieser Zeiten darauf an, ob die L -Werke GmbH dem Kläger eine entsprechende Zusage gegeben hat.

Wie das Landesarbeitsgericht zunächst zutreffend ausführt, konnten die Arbeitsvertragsparteien bereits vor dem Inkrafttreten des § 613 a BGB die mit einem Betriebsinhaberwechsel verbundenen Fragen einzelvertraglich regeln. Hierbei kamen im wesentlichen zwei rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht: die Übertragung des Arbeitsverhältnisses als Ganzem auf den neuen Betriebsinhaber im Einverständnis aller Beteiligten - des ursprünglichen Arbeitgebers, des neuen Arbeitgebers und des Arbeitnehmers (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu III 2 a der Gründe m.w.Nachw.] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) - und die Verein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, 87b UrhG geschützt.



- 6 -

barung zwischen dem Arbeitnehmer und dem neuen Arbeitgeber darüber, ob und für welche Ansprüche eine bei dem früheren Arbeitgeber verbrachte Betriebszugehörigkeit im neuen Arbeitsverhältnis anzurechnen ist (BAG AP Nr. 3 zu § 613 a BGB [zu 2 a der Gründe]). Das Landesarbeitsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß unter keinem dieser beiden Gesichtspunkte eine Anrechnung der bei der Firma Dr. B GmbH verbrachten Zeiten auf die Betriebszugehörigkeit bei der L -Werke GmbH in Betracht komme. Diese Beurteilung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

II. Anrechnung der bei der Firma Dr. B GmbH verbrachten Zeiten (1. Januar 1969 bis 31. Januar 1970).

1. Eine Übernahme des Arbeitsverhältnisses als Ganzem durch die L -Werke GmbH hat das Landesarbeitsgericht allerdings zu Recht verneint. Der vereinbarte Übergang eines Arbeitsverhältnisses als Ganzem setzt voraus, daß der Inhalt des Arbeitsverhältnisses unverändert bleibt. Die Identität des Arbeitsverhältnisses muß erhalten bleiben. Nur auf der personalen Seite findet ein Wechsel statt, indem ein Arbeitgeber ausscheidet und an seine Stelle ein anderer tritt (so insbesondere BAG AP Nr. 31 zu § 74 HGB [zu II 4 a der Gründe m.w.Nachw.]).

Diese Voraussetzungen waren beim Übertritt des Klägers zu der Firma L -Werke GmbH am 1. Februar 1970 nicht erfüllt. Der Inhalt des Arbeitsverhältnisses blieb nicht unverändert. Die L -Werke GmbH hat vielmehr mit dem Kläger einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der sich in verschiedenen Punkten von dem bisherigen Arbeitsvertrag der Firma Dr. B GmbH unterschied. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urteils kann verwiesen werden.

2. Dagegen hat es das Landesarbeitsgericht zu Unrecht abgelehnt, eine Anrechnung der Zeiten bei der Firma Dr. B GmbH aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Firma L -Werke GmbH anzuerkennen. Bei seiner Beurteilung hat es nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt und damit gegen § 286 ZPO verstoßen. Mit Recht hat die Revision dies gerügt.



- 7 -

Das Landesarbeitsgericht kommt nach einer Abwägung der von ihm herangezogenen Umstände zu dem Ergebnis, es lasse sich nicht erkennen, daß der Kläger auf eine Zusage der L - Werke GmbH vertrauen durfte, ihm die Rechtsstellung zu verschaffen, die er hätte, wenn er schon seit 12. August 1963 dem Betrieb angehört hätte. Bei seiner im übrigen umfassenden Abwägung hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht das Schreiben der L - Werke GmbH an den Kläger vom 30. Oktober 1969 in seine Würdigung einbezogen, mit dem sie dem Kläger mitteilt, daß sie ab 1970 die Produkte der Dr. B GmbH verkaufen werde die ideal in ihr Sortiment paßten. Die in diesem Schreiben liegende im Tatbestand mitgeteilte Ankündigung konnte der Kläger im Zusammenhang mit anderen Verhaltensweisen der L - Werke GmbH als konkludente Zusage einer Anrechnung der früheren Betriebszugehörigkeitszeit verstehen. Daher beruht das angefochtene Urteil darauf, daß das Landesarbeitsgericht die Würdigung dieses Schreibens nicht in seine Abwägung aller erheblichen Umstände einbezogen hat. Das Urteil war aus diesem Grunde aufzuheben.

3. Der Senat konnte in der Sache abschließend entscheiden. Alle Umstände, die im Streitfall als wesentlich in Betracht gezogen werden können, sind erörtert und in tatsächlicher Hinsicht geklärt. Es bedurfte nur der abschließenden Würdigung, die in einem solchen Falle anerkanntermaßen auch das Revisionsgericht vornehmen kann. Eine Betrachtung des Gesamtverhaltens der L - Werke GmbH dem Kläger gegenüber führt zu dem Ergebnis, daß eine konkludente Zusage, auch die bei der Firma Dr. B GmbH verbrachten Zeiten anzurechnen, vorliegt. Hierfür sprechen folgende Umstände:

a) Soweit überhaupt Rechtsfolgen, die an die Betriebszugehörigkeit anknüpfen, während des Arbeitsverhältnisses des Klägers bei der L - Werke GmbH zur Sprache kamen, hat diese die bei der Firma Dr. B GmbH verbrachten Zeiten angerechnet bzw. die bei der Firma Dr. B GmbH geltende günstigere Regelung anerkannt. Dies kam in dem Schreiben vom 25. März 1970

- 8 -



- 8 -

zum Ausdruck, in dem "selbstverständlich" auf die Probezeit verzichtet und hinsichtlich der Kündigungsfristen die für das Arbeitsverhältnis bei der Firma Dr. B GmbH getroffene Vereinbarung übernommen wurde.

Das Landesarbeitsgericht räumt zwar ein, daß dieser Verzicht auf die Probezeit ein Anzeichen dafür sei, daß die L - Werke dem Kläger eine Rechtsstellung zugesagt haben könnten, wie er sie durch eine längere Betriebszugehörigkeit bei früheren Arbeitgebern erworben hatte; das Gericht meint aber, der schriftliche Arbeitsvertrag, der in § 1 als Beginn des Beschäftigungsverhältnisses den 1. Februar 1970 festlege und der die Vermutung der Vollständigkeit für sich habe, spreche gegen die Behauptung des Klägers, er habe den Arbeitsvertrag dahingehend verstehen dürfen, daß die L -Werke GmbH die mit einer Zugehörigkeit zu den früheren Arbeitgebern erworbenen Rechte in jeder Hinsicht aufrechterhalten wollte.

Diese Ansicht des Gerichts läßt außer acht, daß der Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit für die Firma L -Werke GmbH, wie er in § 1 des Anstellungsvertrages festgelegt ist, nicht identisch sein muß mit dem Beginn der Betriebszugehörigkeit im Sinne des Sozialplans. Betriebszugehörigkeit ist ein arbeitsrechtlicher Begriff, dessen Inhalt aus dem Zweck der jeweiligen Bestimmung verstanden werden muß (vgl. auch BAG, Urteil vom 3. August 1978 - 3 AZR 19/77 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen -[zu I 2 a der Gründe]). Der Zweck eines Sozialplans ist es, die wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen, auszugleichen (§ 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Knüpft, wie im vorliegenden Falle, die Abfindungsregelung des Sozialplans an die Dauer der Betriebszugehörigkeit an, so liegt dem der Gedanke zugrunde, daß die Rechtsstellung des Arbeitnehmers umso stärker und gefestigter ist, je länger er dem Betrieb angehört und daß dementsprechend die wirtschaftlichen Nachteile durch sein Ausscheiden mit der Dauer der zurückgelegten Betriebszugehörigkeit wachsen. Wenn nun in wesentlichen Punkten - wie Probezeit und

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kündigungsfristen - die Zeiten bei dem vorherigen Arbeitgeber angerechnet werden, bestimmt sich seine Rechtsstellung unter Berücksichtigung auch dieser Vordienstzeiten. Der durch die Sozialplanabfindung bezweckte Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile kann in diesem Falle nicht an den Vordienstzeiten vorbeigehen. Es ist daher sachgerecht, sie bei der Berechnung der Abfindung mit einzubeziehen.

b) Die Annahme, daß die Firma L -Werke GmbH die Vordienstzeiten - jedenfalls soweit sie für die Abfindung des Sozialplans zu berücksichtigen sind - anrechnen wollte, wird durch ihr sonstiges Verhalten gestützt. Mit dem bereits oben genannten Schreiben vom 30. Oktober 1969 hat die L -Werke GmbH u.a. dem Kläger zu verstehen gegeben, sein Arbeitsplatz sei nicht gefährdet. Hieraus konnte der Kläger entnehmen, daß er seinen Arbeitsplatz beibehalten könnte und die von ihm erworbene Rechtsstellung nicht geschmälert werden sollte.

c) Ein weiteres Indiz dafür, daß der Kläger die L -Werke GmbH in diesem Sinne verstehen durfte, ist ferner die auch vom Landesarbeitsgericht hervorgehobene Tatsache, daß sich sein Arbeitsverhältnis mit der neuen Firma unmittelbar an das vorangegangene Arbeitsverhältnis zu der Firma Dr. B GmbH anschloß und die L -Werke GmbH in diesem Zusammenhang einen großen Teil - etwa 2/3 - der Außendienstmitarbeiter der Firma Dr. B GmbH übernommen hatte.

4. Diese Erklärungen und Maßnahmen der L -Werke GmbH in ihrer Gesamtheit konnte der Kläger so auffassen, daß ihm die bei dem früheren Arbeitgeber verbrachten Zeiten im neuen Arbeitsverhältnis angerechnet werden sollten.

a) Hiergegen spricht nicht - entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts - daß dem Kläger aufgrund § 7 des Arbeitsvertrages nach zehnjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit ein Ruhegeldanspruch zustehen sollte. Das Landesarbeitsgericht meint, daß dem Kläger in diesem Zusammenhang Zweifel hätten befallen müssen, ob es dem Willen der L -Werke GmbH entsprochen haben könnte, die Vordienstzeiten als Betriebszugehörig

- 10 -

keit anzuerkennen mit der Wirkung, daß schon sofort mit der Zusage die Wartezeit als erfüllt angesehen werden müßte. Es braucht in diesem Rechtsstreit nicht entschieden zu werden, ob die bei der Firma Dr. B GmbH verbrachten Zeiten auch für die Erfüllung der Wartezeit in der Ruhegeldzusage anzurechnen sind. Dies hängt von der Zweckbestimmung der Wartefrist ab und bedarf einer besonderen Beurteilung (vgl. zu dem parallel gelagerten Fall der Unverfallbarkeitsfrist: das oben zu II 3 a genannte Urteil vom 3. August 1978 [zu I 2 a und b der Gründe]). Es ist denkbar, daß die Anrechnung von Vordienstzeiten als Betriebszugehörigkeit beschränkt wird auf die Voraussetzungen bestimmter Ansprüche (BAG AP Nr. 3 zu § 613 a BGB [zu 2 a der Gründe]). Der Inhalt jeder derartigen Anrechnungszusage ist daher durch Auslegung zu ermitteln.

b) Auch das eine Anrechnung ablehnende Schreiben der L Werke GmbH vom 22. Mai 1974 spricht nicht dagegen, daß der Kläger ihrem Gesamtverhalten eine Anrechnungszusage entnehmen durfte. Es kommt hierfür nicht auf die Ansicht der L Werke GmbH gegen Ende der Beschäftigungszeit des Klägers im Jahre 1974 an, sondern darauf, wie der Kläger vom Beginn der Übernahmeverhandlungen an das Verhalten dieser Firma verstehen durfte. Ist aus dieser Sicht nach einer Würdigung des Gesamtverhaltens der Firma eine Anrechnungszusage zu bejahen, dann ist es nicht erheblich, ob aus der Sicht der Firma einschlägige Unterlagen vorlagen oder dem früheren Arbeitgeber des Klägers bekannt waren.

III. Anrechnung der bei der Firma M. & C. Sch , Neustadt-, verbrachten Zeiten (12. August 1963 bis 31. Dezember 1968).

Eine Anrechnung dieser Zeiten ergibt sich aus der Übernahme des zu der Firma M. & C. Sch bestehenden Arbeitsverhältnisses als Ganzem durch die Firma Dr. B GmbH. Wie bereits unter II 1 ausgeführt, setzt der vereinbarte Übergang eines Arbeitsverhältnisses als Ganzem voraus, daß der Inhalt des Arbeitsverhältnisses unverändert bleibt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Voraussetzung war bei dem Übergang des Klägers am 1. Januar 1969 erfüllt. Mit Schreiben vom 18. November 1968 teilte die Firma M. & C. Sch dem Kläger mit, daß ihr Vertrieb mit dem Vertrieb der Firma Dr. B GmbH am 1. Januar 1969 zusammengelegt werde. Der Kläger müsse der Ordnung halber per 31. Dezember 1968 bei der Firma M. & C. Sch ausscheiden und am 1. Januar 1969 in die Firma Dr. B GmbH eintreten. Letztere Firma sei bereit, die Anstellungsverträge "zu den gleichen Bedingungen" zu übernehmen. Der Kläger und die Firma M. & C. Sch haben durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit dieser Übernahme erklärt. Es ist - da von den Parteien nichts Gegenteiliges vorgetragen wird - davon auszugehen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Firma Dr. B GmbH auch, wie in dem Schreiben angekündigt, übernommen worden ist. Damit ist der Inhalt des Arbeitsverhältnisses nach der Übernahme unverändert geblieben und das Arbeitsverhältnis als Ganzes, einschließlich der Anrechnung der Dienstjahre bei der Firma M. & C. Sch auf die Betriebszugehörigkeit der Firma Dr. B GmbH, übergegangen.

Die Betriebszugehörigkeitsdauer des Klägers bei der Firma Dr. B GmbH verlängerte sich daher um die bei der Firma M. & C. Sch zugebrachten Jahre. Diese Gesamtbetriebszugehörigkeit wurde dann durch Einzelzusage der Firma L -Werke GmbH auch bei dem Arbeitsverhältnis des Klägers zu dieser Firma angerechnet, jedenfalls soweit Betriebszugehörigkeitszeiten im Rahmen der Abfindungsregelung des Sozialplans in Frage stehen.

gez.: Dr. Hilger,
zugleich für den Richter
Dr. Heither, der durch
Urlaub an der Unterschrift
verhindert ist

Dr. Fenge

Dr. Gundelach

Nitsche



6 AZR 811/77

6 Sa 29/77 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
7. November 1979 beschlossen:

Das Rubrum des Urteils vom 16. Oktober 1979 wird
nach § 319 ZPO hinsichtlich der Bezeichnung der
Beklagten wie folgt berichtigt:

Radio-Symphonie-Orchester Berlin GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer (Intendant) Dr. Peter
Ruzicka, Kaiserdamm 26, 1000 Berlin 19.

gez.: Roeper Dr. Leinemann Michels-Holl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)